



**IK**  
BIOZENTRUM KÄRNTEN



# Einstieg in die Bio-Landwirtschaft

## BERATUNGSBROSCHÜRE

BIOZENTRUM KÄRNTEN

Kooperation von Landwirtschaftskammer Kärnten & BIO AUSTRIA Kärnten

Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt  
T 0463/5850-5400 | F 0463 5850 5419  
[kaernten@bio-austria.at](mailto:kaernten@bio-austria.at)

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

Sie überlegen, Ihren Betrieb auf biologische Wirtschaftsweise umzustellen. Dies ist ein bedeutsamer Schritt für Ihre betriebliche Entwicklung. Mit dem Umstieg auf biologische Landwirtschaft sind meist, in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten, größere Änderungen sowohl im Arbeitsalltag als auch im Management verbunden. In dieser Broschüre sind die wichtigsten Regelungen und Tipps für die Umstellung auf BIO dargestellt und sie gibt Auskunft über die wichtigsten Bio-Richtlinien.

Die ökologische Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlichen Betriebes ist weiterhin in der GAP 2023 mittels der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ förderfähig. Diese Maßnahme ist als mehrjährige Maßnahme konzipiert, weshalb ein förderfähiger Einstieg in den Jahren 2023 bis 2025 möglich ist. Die Teilnahme an der BIO-Maßnahme ist durch eine zeitgerechte Beantragung dafür jeweils im Herbst des Vorjahres möglich. Eine entsprechende Umstellungsberatung durch die Beratungskräfte des Biozentrums Kärnten ist absolut empfehlenswert.

**TIPP:** Inanspruchnahme einer BIO-Umstellungsberatung im Biozentrum Kärnten

## Inhalte der Umstellungsberatung:

- Informationen zu Kontrollvertrag und Bio-Richtlinien
- Informationen Förderungen und Anforderungen seitens des ÖPUL-Programmes
- Vermarktungsmöglichkeiten
- Aufzeigen notwendiger Umbaumaßnahmen bestehender Haltungssysteme

Unabhängig von der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ können Sie jederzeit einen Bio-Kontrollvertrag bei einer Bio-Kontrollstelle abschließen. Der Bio-Kontrollvertrag und das damit verbundene Bio-Zertifikat geben Aufschluss über den Vermarktungsstatus Ihrer Produkte und ermöglichen Ihnen nach Abschluss der Umstellungszeit tierische und pflanzliche Produkte biologisch auszuloben und zu vermarkten. Die Kombination aus Bio-Kontrollabschluss und Teilnahme an der entsprechenden ÖPUL-Maßnahme ist grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll und empfehlenswert. Durch die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ werden Ihnen Fördermittel aufgrund des Mehraufwandes, die mit der biologischen Produktion verbunden sind, gewährt. Die Föderaflagen der AMA und die Produktionsrichtlinien decken sich zum Großteil; da und dort gibt es allerdings Unterschiede wie z.B. die zusätzlich verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen. Beides muss eingehalten werden.

**INFO:** Merkblatt „Bio-Kontrollstellen“ - siehe Umstellungsmappe

Merkblatt „Aufzeichnungen für die Bio-Kontrolle“ - siehe Umstellungsmappe

Formular: „Kontrollkostenzuschuss“ – siehe Umstellungsmappe

## GRUNDANFORDERUNGEN & WICHTIGE INFOS

### EINHALTUNG DER BIO-RICHTLINIEN AB ABSCHLUSS DES KONTROLLVERTRAGES

- Einhaltung der Umstellungszeit – 2 Jahre ab Kontrollvertragsabschluss; bzw. individuelle Umstellungszeit bei „Vorzeitiger Anerkennung“.
- Verzicht auf stickstoffhaltige Mineraldünger
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel (keine Einzelpflanzenbekämpfung)
- Einhaltung der Mindeststall- und Auslaufflächen laut Bio-Verordnung
- Einsatz von Bio-Futtermitteln und Bio-Saatgut

### EINHALTUNG DER ÖPUL-AUFLAGEN

- Einhaltung der Bio-Richtlinien betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von externen Betriebsmitteln
- keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Kontrollstelle
- Erhaltung und natürlicher Umgang mit Landschaftselementen
- Erhaltung des Grünlandausmaßes
- ab 2023 Einhaltung von Fruchtfolge-Auflagen und die Anlage von Biodiversitätsflächen etc. laut ÖPUL-Sonderrichtlinie

### ABLAUF EINER BIO-KONTROLLE

- Besichtigung der Tierhaltungssysteme und Überprüfung, ob die Tierhaltung den Bio-Richtlinien bzw. dem Bundes tierschutzgesetz entspricht
- Besichtigung der Wirtschaftsgebäude und Überprüfung, ob nur biotaugliche Betriebsmittel (Futtermittel, Saatgut, verschriebene Medikamente, ...) gelagert bzw. eingesetzt werden
- Besichtigung der Grünland- und Ackerflächen und Überprüfung vor Ort, ob die Bio-Richtlinien betreffend Saatgut- und Pflanzenschutzmitteleinsatz eingehalten werden
- Überprüfung der notwendigen Aufzeichnungen (Futtermittel- und Saatgutzukauf, Tierbehandlungen, Pflanzenbaujournal, Tierzugänge und -abgänge, ...)
- Auf Basis der Bio-Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bio-Zertifikat ausgestellt

### WICHTIGE LINKS FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Um den Einstieg in und um die Umstellung auf die Bio-Landwirtschaft zu erleichtern sind vor allem am Anfang dieses Prozesses nützliche Tipps und zusätzliche Informationsquellen hilfreich. Anbei einige wichtige Links zu diversen Bio-Seiten sowie ein QR-Code zur Linkssammlung für Biobetriebe.

- BIO AUSTRIA - [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at)
- LK Kärnten - <https://ktm.lko.at/bio>
- Agrarmarkt Austria - [www.ama.at](http://www.ama.at)
- Kommunikationsplattform KVG - [Biologische Produktion - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](http://Biologische%20Produktion%20-%20KVG%20(verbrauchergesundheit.gv.at))



## ALLGEMEINE REGELUNGEN

### TIERZUKAUF

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Dies betrifft insbesondere Mutter- und Masttiere. Nur bei weiblichen und männlichen Zuchttieren ist ein Zukauf von konventionellen Tieren im begrenzten Ausmaß nach Antragstellung im VIS bzw. Genehmigung durch die Kontrollstelle möglich. Generelle Ausnahmen gibt es für Zuchttiere gefährdeter Hausstierrassen und Eigenbedarfstiere.

### FUTTERMITTEL

Am Biobetrieb dürfen nur biologische und biotaugliche Futtermittel eingesetzt werden. Alle erlaubten Futtermittel sind im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet - so auch die Ergänzungsfuttermittel. Im Geflügelbereich dürfen an Jungtiere bis einschließlich Ende 2026 5% konventionelle Eiweißkomponenten in der Jahresration eingesetzt werden. Als Jungtiere gilt Geflügel bis zu einem Alter von 18 Lebenswochen.

### SAATGUTZUKAUF

Generell müssen Biobauern biologisches Saatgut einsetzen. Sollte biologisches Saatgut nicht verfügbar sein, darf nur nach erfolgter Genehmigung durch die Bio-Kontrollstelle konv. ungebeiztes Saatgut verwendet werden.

### TIERBEHANDLUNGEN

Homöopathischen Medikamenten und phytotherapeutische Mitteln ist Vorzug zu geben. Werden chemisch-allopathische Tierarzneimittel eingesetzt, muss die Wartezeit für die biologische Vermarktung verdoppelt werden. Während der doppelten Wartezeit dürfen die Tiere nur konventionell ausgelobt/vermarktet werden. Der Einsatz von chemisch-allopathischen Tierarzneimitteln ist in der Bio-Tierhaltung begrenzt.

### KLEINERZEUGERREGELUNG

Die Kleinerzeugerregelung besagt, dass auf Biobetrieben die Kombinationshaltung weiterhin möglich ist, sofern weniger als 35 Rinder-GVE und 50 ausgewachsene Tiere gehalten werden. Ihnen muss während der Vegetationsperiode Weidegang bzw. im Winter mind. zweimal in der Woche Winterauslauf gewährt werden. Die zeitweise Anbindehaltung von Rindern muss mittels VIS-Antrag genehmigt werden. Von Bio-Neueinsteigern muss der Antrag bis spätestens einem Monat nach Beginn des Kontrollvertrages gestellt werden.

### WEIDEVERPFLICHTUNG

Die Weideverpflichtung besagt, dass am Biobetrieb allen Pflanzenfressern Weidegang gewährt werden muss, sofern es die Witterung und der Bodenzustand erlauben. Die Weidesaison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober. Das Ausmaß und die Intensität hängen vom Stallhaltungssystem ab.



### KÄLBERHALTUNG

Alle Kälber müssen ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen gehalten und ihnen Auslauf angeboten werden. Ausnahme der Auslaufverpflichtung: Kälber, die in der Vegetationsperiode Weidegang haben.

## TIEREINGRiffe

Alle erlaubten Tiereingriffe, wie das Enthornen und das Kupieren von Schwänzen bei Zuchtlämmern, müssen über die VIS-Datenbank beantragt und genehmigt werden. Eingriffe bei Jungtieren (z.B. Kälber bis 8 Wochen) können betriebsbezogen beantragt werden und gelten für drei Kalenderjahre. **ACHTUNG:** Das Enthornen von Rindern über 8 Wochen muss fallweise beantragt und darf erst nach erfolgter Genehmigung durchgeführt werden. Bei Tieren über sechs Monate muss eine tierärztliche Bestätigung dem Antrag beigelegt werden.

## AUSLAUFÜBERDACHUNG

Bio-Tieren muss in Abhängigkeit des Haltungssystems Zugang zu Auslaufflächen angeboten werden. Die Mindestauslauffläche je Tier ist durch die EU-Bio-Verordnung geregelt. Mindestens 50 % dieser Mindestauslauffläche muss unüberdacht bleiben. Die restliche Fläche kann überdacht werden. In Gebieten mit > 1.200 mm Niederschlag im Jahr (belegt durch offizielle Aufzeichnungen) sowie für Abferkelbuchten und Ferkelaufzuchtbuchten kann die unüberdachte Auslauffläche auf 25 % reduziert werden. Für Altbauten mit max. 90 % Auslaufüberdachung gibt es eine Übergangsfrist bis 2030.

## VORSORGEMASSNAHMEN

Seit dem 1. Jänner 2022 verpflichtet die neue EU-Bio-Verordnung alle Landwirte Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dadurch sollen Verunreinigungen durch nicht erlaubte Mittel verhindert werden. Diese Maßnahmen werden zukünftig bei der Bio-Kontrolle, in Form einer Checkliste überprüft.



## EIGENBEDARFSTIERE

Die Bio-Tierhaltungsvorschriften gelten für alle Tiere am Biobetrieb - mit Ausnahme der Eigenbedarfstiere. Bei Schweinen und Legehennen gibt es vereinfachte Bestimmungen bezüglich Zukauf und Haltung, wobei laut Förderauflagen AMA max. 2 Schweine bzw. 10 Hühner als Eigenbedarfstiere gehalten werden dürfen. Die Fütterung muss biologisch erfolgen.

## KONVENTIONELLER TEILBETRIEB ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen (Grünland und Acker, Obst und Hopfen, Wein) sowie Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

## BIO-KONTROLLKOSTENZUSCHUSS

Der Bio-Kontrollkostenzuschuss beträgt 80 % der Netto-Kontrollkosten und ist auf 5 Jahre begrenzt. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über die Digitale Förderplattform. Für die Antragstellung ist eine aktive ID-Austria erforderlich. Bei der Kostenschätzung die Indexanpassung miteinberechnen. Als Plausibilisierung kann das Beratungsblatt „Bio-Kontrollstellen“ von Bio Austria herangezogen werden. Nähere Informationen zur Antragstellung (Merkblatt und Anleitung) erhalten Sie unter [www.ama.at](http://www.ama.at) (Sektor und Projektmaßnahmen / Förderung und Fristen / 77-01-BML Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen) oder telefonisch im Biozentrum Kärnten.



# ÖPUL 2023 – BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE

---

## FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN

Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des ersten Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen **Eigenbedarfstiere** und **Equide**:

- a. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
- b. „Konventionelle“ Equide dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als Tierhalter nicht zu berücksichtigen und müssen im Mehrfachantrag angegeben werden.

Verpflichtung zur **Erhaltung des Grünlandausmaßes** im Vertragszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäuschung werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

**Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:** Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).

**Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:** Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen als Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland erfüllen.

### **Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:**

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmähder) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmähder) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Natura 2000 - Landwirtschaft“ sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt. In diesem Falle gelten die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen sind am entsprechendem Feldstück Biodiversitätsflächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab einer Grünlandfläche von 10 ha.

### **Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:**

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

### **Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:**

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BMLRT als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Informationen zum aktuellen Bio-Kursprogramm sind auf der Homepage des LFI Kärnten unter [www.lfi.at](http://www.lfi.at) zu finden. Auch die Anmeldung zum gewünschten Kurs kann schnell und einfach über die LFI-Homepage durchgeführt werden. Die aktuellen Kurse werden auch im Kärntner Bauer und auf der Homepage von Bio Austria veröffentlicht.



## FLÄCHENPRÄMIEN „BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE“

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodul	235
	Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen	54 - 424
	Zuschlag für mind. 15% Ackerfutter oder Körnerleguminosen für Nichttierhalter und Tierhalter unter 1,4 RGVE/ha	40
	Zuschläge für seltene landw. Kulturpflanzen	129,6 - 270
	Zuschläge für förderungsfähige Kulturen (Leguminosen, Ölfrüchte, Blühpflanzen)	64,8 - 162
	Zuschlag Feldgemüse und Erdbeeren	216
Grünland	Zuschlag Wildkräuter und Brutflächen	270
	Basis Nicht-Tierhalter	75,6
	Basis Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	232,2
	Basis Tierhalter > 1,4 RGVE/ha	221,4
	Zuschlag für mind. 8% Biodiversitätsflächen oder artenreiches Grünland für Tierhalter < 1,4 RGVE/ha	40
Dauerkulturen	Zuschläge für zusätzliche Biodiversitätsflächen	54 - 424
	z.B. Walnuss, Edelkastanie und sonstige	540 - 756
Mehrnutzenhecken		1000
Landschaftselemente	Streuobstbäume	13
	Sonstige	8,6
Bio-Bienenstöcke		25,9 - 30,2
Transaktionskosten		400€ je Betrieb

**TIPP:** Informationen zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023  
 (Konditionalität, Ausgleichszulage und ÖPUL) finden sie unter  
 folgendem QR-Code.



## Einige Kombinationsmöglichkeiten mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“

- Heuwirtschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Erhaltung gefährdet Nutzrassen
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau oder System Immergrün
- Almbewirtschaftung und Tierwohl-Behirtung
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland
- Naturschutz oder Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Tierwohl - Weide
- Tierwohl - Stallhaltung Rinder
- Tierwohl - Schweinehaltung

## INVEKOS SERVICE PAKET - ISP

---

Mit dem Invekos-Service-Paket bietet die LK Kärnten ein umfassendes Service-Angebot für Invekos-Betriebe. Profitieren auch Sie von folgenden Leistungen:

### Standard – Paket

- **SMS-Info-Service:** Betriebsrelevante Neuigkeiten, Termine, Fristen, Änderungen u.ä. aktuell, verlässlich und komfortabel per SMS direkt auf Ihr Handy.
- **30 Euro Bildungs-Scheck pro Jahr:** Für Weiterbildungsangebote des LFI in den Bereichen ÖPUL-Weiterbildung, Tierproduktion, Pflanzenproduktion, Direktvermarktung, Umwelt und Biolandbau.
- **50 % Ermäßigung auf Aufzeichnungscheck:** Für ISP-Teilnehmer kostet der Aufzeichnungscheck (Düngeberechnung, ÖPUL-Aufzeichnungen, etc.) nur mehr die Hälfte.
- **Gratis Hofkarte:** Sie erhalten im ersten ISP-Teilnahmejahr und bei jeder neuen Befliegung eine neue Hofkarte im Wert von 15 Euro kostenlos zugesandt.
- **Übernahme der Zwischenfinanzierungskosten:** Wird Ihr Betrieb wegen einer verspäteten Vor-Ort-Kontrolle für die Direktzahlungen gesperrt, übernimmt die LK die Kosten einer Zwischenfinanzierung (max. 200 € Spesen bzw. 3 % p.a. an effektiven Zinsen für max. fünf Monate) um die Liquidität ihres Betriebes sicher zu stellen.

### Standard – PLUS - Paket

- **Fitness-Check für die Vor-Ort-Kontrolle:** Im Fall einer angekündigten Vor-Ort-Kontrolle unterstützt Sie die LK in der Vorbereitung der Kontrolle (Unterlagen, etc.). Gemeinsam werden kritische Kontrollpunkte besprochen.

Sie erhalten das Invekos-Service-Paket in der Außenstelle zu einem Preis von 56 Euro/Jahr (Standard-Paket) bzw. 86 Euro/Jahr (Plus-Paket).

## EIP PROJEKT BERG-MILCHVIEH – EINFACHE UMBAULÖSUNGEN FÜR BERG-MILCHVIEHBETRIEBE

---

Im Rahmen des EIP Projektes Berg-Milchvieh wurden möglichst einfache und kostengünstige Umbaulösungen für Berg-Milchviehbetriebe gesucht. 32 Betriebe aus ganz Österreich nahmen an dem Projekt teil und stellten ihre Lösungen für ihre Berufskollegen zu Verfügung. Die Stallskizzen, Fotos und auch die Höhe der Investitionskosten wurden gesammelt und in einer Broschüre zusammengefasst. Die Broschüre kann unter [www.bergmilchvieh.at](http://www.bergmilchvieh.at) kostenlos heruntergeladen werden. Zusätzlich werden die einzelnen Betriebe auf dieser Homepage vorgestellt.



# UMSTELLUNGSZEIT

---

## KURZINFO

Die Umstellung beginnt mit dem Abschluss des Kontrollvertrages bei einer in Österreich akkreditierten Bio-Kontrollstelle. Seitens der ÖPUL-Richtlinie muss der Kontrollvertrag bis spätestens 01. Jänner des ersten Verpflichtungsjahres abgeschlossen werden, wogegen seitens der EU-Bio-Verordnung der Kontrollvertrag grundsätzlich jederzeit unterzeichnet werden kann. Allerdings gibt es auch hier Zeitpunkte, die günstiger sind als andere. Erst nach Ablauf der definierten Umstellungszeit dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse biologisch vermarktet werden.

## GESAMTBETRIEBLICHE UMSTELLUNG

- die gesamtbetriebliche Umstellung dauert 2 Jahre, danach sind alle Tiere und Flächen biologisch anerkannt, bei Dauerkulturen beträgt die Umstellungszeit 3 Jahre

## NICHT GLEICHZEITIGE UMSTELLUNG / RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG

- Möglichkeit der vorzeitigen Umstellung von Flächen, die schon zuvor de facto nach Bio-Richtlinien bewirtschaftet wurden (keine Ausbringung unerlaubter Betriebsmittel)
  - tierspezifische Umstellungszeiten müssen eingehalten werden (siehe Tabelle Seite 11)
- 

## ACKERBAU

Die Umstellungszeit der Ackerflächen beträgt generell 2 Jahre. Alle Nutzungen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Kontrollvertrages sind konventionell. Pflanzliche Produkte, die mindestens 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet werden, gelten als Umstellungsware und können mit dem Hinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ vermarktet werden. Pflanzliche Produkte, die 24 Monate nach Abschluss des Kontrollvertrages angebaut werden, gelten als biologisch anerkannte Ware. Diese können bei entsprechender Qualität als Bio-Speiseware vermarktet werden.

## GRÜNLAND

Ein wichtiges Datum bei der Umstellung von Grünlandflächen ist der 1. April jeden Jahres. Dieser Termin wird aufgrund unterschiedlicher klimatischer und standortspezifischer Bedingungen als Stichtag für den Vegetationsbeginn definiert. Die Umstellungszeit beträgt wie bei den Ackerflächen 2 Jahre. Bei Flächenzugang ab dem 1. April verlängert sich die Umstellungszeit jedoch auf 3 Jahre.

## DAUERKULTUREN

Als Dauerkulturen werden u.a. Wein oder Obst verstanden. Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 3 Jahre, wobei auch hier die Nutzung 12 Monate nach der Umstellung als Umstellungsware deklariert werden kann. Alle Nutzungen innerhalb von einem Jahr müssen konventionell vermarktet werden.

## GÜNSTIGER ZEITPUNKT FÜR DIE UMSTELLUNG ODER FLÄCHENZUGANG

Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist abhängig vom Betriebszweig:

- Der günstigste Zeitpunkt für den Abschluss des Kontrollvertrages ist daher für einen Ackerbaubetrieb vor der Getreideernte - spätestens 15. Juni
- Für Grünlandbetriebe ist der günstigste Zeitpunkt der Jahresanfang bzw. vor dem Vegetationsbeginn – spätestens 31. März
- Bei Dauerkulturen z.B. im Weinbau und im Obstbau ist der günstigste Zeitpunkt nach dem letzten Chemieeinsatz oder spätestens vor Beginn der Ernte - Ende August

## VERKÜRZUNG DER UMSTELLUNGSZEIT

Die Umstellungszeit kann mittels Antrag bei der Lebensmittelbehörde verkürzt werden – vorausgesetzt die Bewirtschaftung vor dem Einstieg war de facto schon BIO. Das Ausmaß der Verkürzung ist davon abhängig, ob die Flächen gemäß einer als gleichwertig mit der biologischen Wirtschaftsweise angesehenen ÖPUL-Maßnahme bewirtschaftet worden sind oder einer nicht gleichwertigen Bewirtschaftung zugeordnet werden. Nach dieser Einteilung richten sich auch das Ausmaß der Verkürzung sowie die weiteren Auflagen und Verfahrensschritte.



## TIERHALTUNG UND VORZEITIGE ANERKENNUNG

Tierische Produkte gelten, wie auch pflanzliche, grundsätzlich 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich. Betriebe mit Tierhaltung können erst dann als Biobetriebe anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind.

Auch tierhaltende Betriebe haben die Möglichkeit zwischen zwei verschiedenen Umstellungsvarianten zu wählen. Neben der gesamtbetrieblichen Umstellungszeit, bei der die Tiere und deren Produkte nach zwei Jahren biologisch vermarktet werden können, besteht auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Teilanerkennung bestimmter Betriebszweige, wie z.B. Milchproduktion. Voraussetzung ist dabei die Haltung der Tiere nach den Bio-Richtlinien sowie die Fütterung mit Umstellungs- bzw. Bio-Futtermitteln. Weiter gilt es zu beachten, dass bei einer vorzeitigen Anerkennung die einzeltierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind (siehe Tabelle). Diese dauert bei Fleischrindern meist länger als die zweijährige Umstellungszeit im Rahmen der gesamtbetrieblichen Umstellung.

TIERART	UMSTELLUNGSZEIT
Mastrinder, Equiden	12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens
Geweihträger, Neuweltkamele	12 Monate
Milch	6 Monate
Schweine, Schafe, Ziegen	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen
Eierproduktion	6 Wochen

# SAATGUTEINSATZ AM BIOBETRIEB

---

## KURZINFO

- grundsätzlich ist Bio-Saatgut bzw. Bio-Pflanzgut einzusetzen
- ist biologisches Saatgut nicht verfügbar, kann Umstellungssaatgut oder ungebeiztes konventionelles Pflanzenvermehrungsmaterial mit entsprechender Genehmigung verwendet werden
- genehmigte Ansuchen gelten nur für die jeweilige Anbausaison, bei übergelagerter Ware muss erneut ein Ansuchen gestellt werden
- ACHTUNG: AMA-Sanktionen bei unerlaubtem Einsatz oder Lagerung

**SERVICELEISTUNG BIOZENTRUM:** Sortenberatung und Verfügbarkeitsrecherche

---

Biobetriebe müssen grundsätzlich Bio-Saatgut einsetzen. Sollte kein biologisches Saatgut verfügbar sein, kann Umstellungssaatgut ohne Ansuchen verwendet werden. Konventionelles ungebeiztes Saatgut darf nur bei einer generellen Nichtverfügbarkeit verwendet werden, wenn vor dem Zukauf bei der Kontrollstelle ein Ansuchen bez. „Zukauf von konventionellen unbehandeltem Saatgut“ gestellt wurde. Das Ansuchen muss auf jeden Fall von der Kontrollstelle **vor dem Anbau genehmigt werden**. Ansonsten ist die Verwendung des konventionellen Saatguts nicht zulässig – Sanktionierung durch Bio-Kontrollstelle und AMA.

Die Genehmigung ist nur für die jeweilige **Anbausaison** gültig! Wird zugekauftes, konventionelles Saatgut **übergelagert**, muss vor dem Anbau im Folgejahr erneut ein Ansuchen gestellt werden. Dies gilt auch für Grünlandmischungen! Die Antragstellung für übergelagerte Ware sollte zeitnah nach dem Jahreswechsel stattfinden. Hingegen, kann selbsterzeugtes Nachbausaatgut von Umstellungsflächen am eigenen Betrieb immer verwendet werden. Grundsätzlich empfiehlt sich: **Bio-Saatgut rechtzeitig vor der Anbausaison zu bestellen**.

Das Ansuchen für die Verwendung von konventionellem Saatgut steht auf der Homepage der jeweiligen Kontrollstelle zum Download bereit, kann online gestellt werden oder kann per Telefon bei Kontrollstellen angefordert werden. Das Ansuchen kann aus folgenden Gründen genehmigt werden:

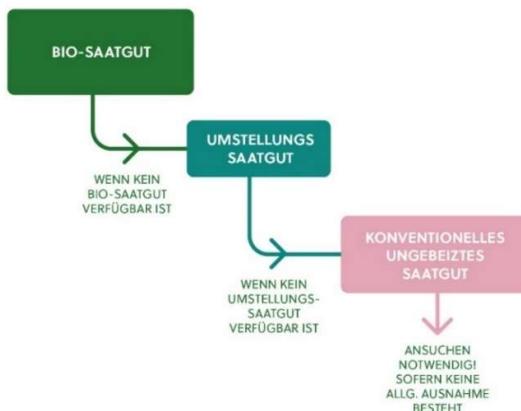
- keine Sorte dieser Art ist in der AGES-Bio-Saatgut-Datenbank eingetragen
- Bio-Saatgut ist nicht lieferbar bzw. ausverkauft (Bestätigung des Händlers über die Nichtverfügbarkeit und die termingerechte Bestellung erforderlich)
- die vorhandenen Bio-Sorten sind nicht für den Betrieb geeignet (ausreichende Begründung)
- ein kleiner Feldversuch wird angelegt oder ein Anbau zur Sortenerhaltung durchgeführt (Rücksprache mit der Kontrollstelle)

Für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen ist kein Bio-Saatgut erhältlich. Hierfür gibt es generelle Ausnahmen - siehe AGES-Homepage. Auf der Homepage ist zudem auch die aktuelle Verfügbarkeit der einzelnen Kulturen und Sorten angeführt. **Vorsicht:** Liste wird jährlich aktualisiert! (siehe [www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank](http://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank))



Das Angebot von Bio-Feinsämereien wird stetig ausgebaut. Neben Bio- und Umstellungssaatgut gibt es im Grünlandbereich auch sogenannte „70%-Mischungen“. Diese bestehen aus mindestens 70 Gewichtsprozenten aus Bio- und Umstellungssaatgut. Diese Mischungen können ohne vorherigen Antrag zugekauft werden, wenn die konventionellen Mischungspartner zu jenen Arten gehören, die auf der allgemeinen Ausnamenliste der AGES-Datenbank angeführt sind. Die Mischungen müssen ein Zusatzetikett aufweisen, auf welchem ersichtlich ist, welche Mischungspartner welchen Status haben (Bio, Umstellungsware oder konventionell). Österreichische 70%-Mischungen entsprechen den Vorgaben und können ohne Antrag zugekauft werden. Ausländische Mischungen sicherheitshalber nur mit Genehmigung zukaufen.

Die **Zukaufsbestimmungen** gelten auch für den **biologischen Obst- und Gemüsebau**. Generell muss die Verfügbarkeit der benötigten Sorte über die AGES Datenbank geprüft werden. Auch hier gilt bei Verfügbarkeit Bio-Saatgut vor Umstellungssaatgut und konventioneller Ware (mit entsprechendem Ansuchen zur Genehmigung bei Nichtverfügbarkeit). Zu beachten ist: Wird wurzelnacktes konv. Pflanzgut eingesetzt, so ändert sich der jeweilige Flächenstatus nicht. Werden Containerpflanzen eingesetzt, so ist eine Umstellungszeit von 24 Monaten vor der Ernte einzuhalten.



Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht gilt, dass alle Sackanhänger, Saatgut-Rechnungen und Genehmigungen von konventionell zugekauftem Saatgut aufbewahrt werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist für die AMA endet zehn Jahre nach Beendigung der Förderperiode. Der Zukauf und der Einsatz des Saatguts müssen in den dafür vorgesehenen Aufzeichnungsblättern der Kontrollstelle dokumentiert werden.

**INFO:** Broschüren zu biologischen Sortenversuchen, Saatgut und Produktions-technik sind auf der Homepage von Bionet Österreich erhältlich:  
[www.bio-net.at/informationsmaterial/bionet-broschueren.html](http://www.bio-net.at/informationsmaterial/bionet-broschueren.html)



# FÜTTERUNG AM BIOBETRIEB

---

## KURZINFO

- Grundsätzlich müssen alle Tiere am Biobetrieb mit biologischen bzw. biotauglichen Futtermitteln gefüttert werden (Einzelkomponenten sowie Misch- und Mineralfutter). Dies sollte bei Raufutterverzehren ab 1.1.2024 zu 70 % und bei Schweinen sowie Geflügel zu 30 % vom eigenen Betrieb stammen. Ist dies nicht möglich, sollte es zumindest aus derselben Region kommen (Region = Österreich).
- Wiederkäuer werden zu 100 % biologisch gefüttert
- Ausnahme – Fütterung von konventionellen Produkten:
  - max. 1 % an Kräutern und Gewürzen, wenn kein Bio-Produkt verfügbar ist
  - max. 1 % an Hefen und Hefeerzeugnissen, wenn keine Bio-Produkte verfügbar sind
  - max. 5 % an konventionellen Eiweißfuttermitteln Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche (bis 2026)
- Verfütterung von gentechnisch veränderten Bestandteilen ist verboten, ebenso der Einsatz von Leistungsförderern und Tiermehlen
- Fütterungsrichtlinien gelten auch für Eigenbedarfstiere (ÖPUL-Anforderung)
- Aufschluss zum Status des Futtermittels geben ein **gültiges Bio-Zertifikat** oder der **Betriebsmittelkatalog** ([www.betriebsmittelbewertung.at](http://www.betriebsmittelbewertung.at)).
- In Notsituationen kann die zuständige Behörde die Verfütterung von konventionellem Grundfutter genehmigen. Zu Notsituationen zählen beispielsweise extreme Witterungsverhältnisse.

## SERVICE FÜR BIO AUSTRIA-MITGLIEDER

BIO AUSTRIA Mitglieder haben die Möglichkeit, verschiedene Börsen für den Futterzukauf oder Futterverkauf kostenlos zu nutzen. Dazu zählen die Mitgliederinformation, die BIO AUSTRIA Zeitung sowie die Bio-Börse von BIO AUSTRIA ([www.bioboerse.at](http://www.bioboerse.at)).



---

Alle zugekauften Futtermittel (**Grund-, Misch- Mineral- und Ergänzungsfuttermittel**) müssen biotauglich sein. Wichtig ist, dass dies auch auf dem Etikett und dem Sackanhänger des jeweiligen Produktes abgedruckt ist. Des Weiteren gibt der Betriebsmittelkatalog darüber Auskunft, ob die gewünschten Futtermittel biotauglich sind. Alle Zukaufsrechnungen und Sackanhänger müssen in der Belegsammlung aufbewahrt werden, da diese bei der Biokontrolle mitüberprüft werden.

Neben Tierarzneimittel können auch Ergänzungsfuttermittel vom Tierarzt bezogen werden. Bevor diese aber am Betrieb eingesetzt werden, muss wiederum abgeklärt werden, ob es sich dabei um biotaugliche Futtermittel handelt. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie Ihre Kontrollstelle. Der Tierarzt darf nur Tierarzneimittel jedoch keine Futtermittel „verschreiben“.

Als Umstellungsware oder Umstellungsfutter werden landwirtschaftliche Rohstoffe bezeichnet, die nach einer 12-monatigen Umstellungszeit geerntet werden und als solche eine Zwischenstufe zwischen konventionellen und Bio-Futtermittel darstellen. Umstellungsware wird als solche auch auf dem Bio-Zertifikat ausgelobt. Umstellungsfuttermittel dürfen im Falle von Zukauf im Ausmaß von 25 % bzw. wenn sie vom eigenen Betrieb stammen sogar im Ausmaß von 100 % in der Jahresration (TM) eingesetzt werden.

Konventionelles Grundfutter (mehrjährige Kulturen), das aus einem Flächenzugang stammt, kann im Ausmaß von 20 % in der Jahresration am eigenen Betrieb eingesetzt werden. Gleiches gilt für die Ernte von Eiweißfrüchten, wie Erbsen, Acker- und Sojabohnen. Diese Ausnahme gilt nicht für Getreide. **ACHTUNG:** Umstellungsfuttermittel und konventionelles Grundfutter dürfen gemeinsam 25 % nicht übersteigen.

**Junge Pflanzenfresser** müssen mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Die Mindesttränkezeit der jeweiligen Tierkategorie entnehmen Sie bitte aus der nachfolgenden Tabelle. Während der Mindesttränkezeit dürfen auch biologische Milchaustauscher an Jungtiere nicht verfüttert werden. Eine Ausnahme der Verfütterung von Milchaustauschern gibt es in der Mutterkuhhaltung. Verendet ein Muttertier oder hat diese keine Milch (tierärztliches Attest), darf biologischer Milchaustauscher eingesetzt werden. Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter und Wasser anzubieten.

#### MINDESTSÄUGEZEITEN VERSCHIEDENER TIERARTEN

---

Rinder	90 Tage
Pferde	90 Tage
Geweihträger	90 Tage
Lämmer und Kitze	45 Tage
Schweine	40 Tage
Kaninchen	42 Tage

# TIERZUKAUF AM BIOBETRIEB

---

## KURZINFO

Grundsätzlich dürfen nur Bio-Tiere zugekauft werden! Dies gilt vor allem für Tiere, die für die Mast verwendet werden sowie für Muttertiere. Auch beim Aufbau der Tierhaltung dürfen nur Bio-Tiere bzw. konventionelle weibliche Jungtiere zugekauft werden. Tiere aus Umstellungsbetrieben sind wie konventionelle Tiere zu handhaben. Für sie gelten die gleichen Zukaufbestimmungen wie für konventionelle Tiere und sie müssen ebenfalls die gesamte Umstellungszeit durchlaufen. Da in der Praxis der ausschließliche Zukauf von Bio-Tieren nur bedingt möglich ist, ist der **Zukauf konventioneller Zuchttiere unter bestimmten Voraussetzungen möglich**.

## AUSNAHMEN FÜR KONVENTIONELLEN TIERZUKAUF (sofern Biotiere nicht verfügbar):

- Ersatzkälber in der Mutterkuhhaltung
- Jungtiere (männlich und weiblich), wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestands erstmalig begonnen wird
- männliche ausgewachsene Zuchttiere (Stiere, Widder, ...) uneingeschränkt zukaufbar
- weibliche nullipare Rinder und Equiden im Ausmaß von max. 10 % des Bestandes pro Jahr (Maximalbestand der erwachsenen männlichen und weiblichen Tiere pro Kalenderjahr, zum Zeitpunkt der Antragstellung)
- weibliche nullipare Jungschafe, Jungziegen, Kaninchen, Neuweltkamele und Geweihträger sowie Jungsauen im Ausmaß von max. 20 % des Bestandes pro Jahr
- weibliche nullipare Zuchttiere bis max. 40 % des Bestandes nur nach erteilter Genehmigung der Lebensmittelbehörde (z.B. bei erheblicher Bestandesvergrößerung, Rassenumstellung oder Gründung eines neuen Betriebszweigs)
- Zukauf von konventionellen 3-Tages-Küken für Eier- und Fleischerzeugung, genehmigungspflichtig!
- Weiseln und Schwärme bis 20 %
- **Zukauf von gefährdeten Nutztierrassen uneingeschränkt** (Rasse muss im ÖPUL als gefährdete Nutztierrasse in Österreich gelistet sein), ohne Antragstellung, keine Alters- und Mengenbeschränkungen – nur Zuchttiere!

**ACHTUNG:** Umstellungszeiten konventionell zugekaufter Tiere beachten!

**Vor dem Zukauf** konventioneller Zuchttiere, für welche die oben genannten Ausnahmen zutreffen, muss ein Antrag im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) gestellt werden. Voraussetzung ist, dass bestätigt werden kann, dass keine entsprechenden biologischen Tiere am Markt verfügbar sind. Jeder Biobetrieb ist verpflichtet, dem VIS-Antrag eine Nicht-Verfügbarkeitsbestätigung (NVB) beizulegen. Der Zukauf ist ab Erstellung der NVB zulässig (außer im Rahmen der 40 % muss die Behördengenehmigung abgewartet werden!).

Generell muss der Erwerb des/r konventionellen Tiere/s innerhalb von 6 Monaten erfolgen, jedoch maximal bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Nur bei konventionellen Jungtieren zum erstmaligen Bestandesaufbau gelten die sechs Monate ab Bescheiddatum über den Jahreswechsel hinaus.

### VIS Zugangsdaten und Nichtverfügbarkeitsnachweis (NVB)

Bestehende VIS-Zugriffsdaten gelten auch für sämtliche Bio-Antragstellungen. Neue Zugriffsdaten können auf der VIS-Homepage <http://vis.statistik.at/vis> unter „Formular für VIS Web Zugriffsdaten“ neu angefordert werden. Diese werden am Postweg übermittelt (Wartezeit möglich). Die Antragstellung erfolgt unter <http://portal.statistik.at>. Nach Eingabe der Benutzerdaten kann die Antragstellung durchgeführt werden.

Die NVB erhalten Sie je Tierart direkt auf der jeweiligen Tierdatenbank oder im Biozentrum Kärnten als Servicestelle:

- Für biologische Rinder, Schafe und Ziegen: [www.almmarkt.com](http://www.almmarkt.com)
- Für biologische Schweine: [www.pig.at](http://www.pig.at)
- Geflügel - siehe allg. Ausnahmeliste: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at>
- Für Neuweltkamele, Geweihräger und Kaninchen wenden Sie sich bitte an das Biozentrum Kärnten

### Ablauf konventioneller Tierzukauf:

1. Abfrage in der entsprechenden Bio-Tierdatenbank. Ein Antrag auf konventionellen Tierzugang kann nur dann gestellt werden, wenn die Abfrage in der Datenbank ergibt, dass keine dem quantitativen und qualitativen Bedarf (Rasse, Geschlecht, Alter, Erzeugungszweck: Milch, Fleisch, Zweinutzung) entsprechenden Biotiere innerhalb eines Radius von 65 km (=max. Distanz für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren ohne Befähigungsnachweis) angeboten werden.
2. Erstellung des Nachweises für den Zukauf von konventionellen Tieren. Die Nachweise für Neuweltkamele, Geweihräger und Kaninchen werden vom Biozentrum Kärnten ausgestellt, jene für Schweine erhalten Sie von den MitarbeiterInnen von pig.at.
3. **Antragstellung im VIS innerhalb von fünf Werktagen ab der Erstellung der NVB** unter Angabe der Gründe, weshalb konv. Tiere zugekauft werden (z.B.: angebotene Tiere entsprechen nicht dem Zuchziel, sind mehr als 65 km vom Biobetrieb entfernt etc.). Der Antrag wird automatisch an die Behörde weitergeleitet. Die Genehmigung wird elektronisch an den Biobetrieb gesendet. (Auf aktuelle E-Mail-Adresse achten!)
4. Der Zukauf darf nach Abfrage aus der Tierdatenbank und VIS Antragstellung erfolgen. **Achtung: bei einem Zukauf im Rahmen der 40 % muss die Genehmigung der Behörde abgewartet werden.**

**Keine Genehmigungspflicht bzw. Tierdatenbankabfrage ist beim Zugang von konventionellem Lehnvieh und in der Imkerei notwendig.**

## AUSNAHMEN IM DETAIL

### ERSATZKÄLBER IN DER MUTTERKUHHALTUNG

Mutterkuhbetriebe können bei einer Totgeburt oder Verendung von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten ein konventionelles Ersatzkalb ohne VIS-Antrag zukaufen. Es muss eine Bestätigung der Tierkörperverwertung oder der Gemeinde über die Entsorgung des verendeten Tieres aufliegen. Vorsicht: Das Tier ist nicht umstellbar – es muss nach dem Absetzen konventionell vermarktet werden.

### BESTANDESERGÄNZUNG

Für die Bestandesergänzung dürfen jährlich weibliche, nullipare Jungtiere im Ausmaß von 10 % bzw. 20% zugekauft werden. Kleinbetriebe können 1 konventionelles nullipares Tier pro Jahr zukaufen (nullipar = vor der ersten Geburt, hat noch nicht gekalbt, geworfen, ...). **Vor dem Zukauf muss der VIS-Antrag mit gültiger NVB gestellt werden. Der Zukauf ist bereits ab Antragstellung möglich.**

Beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges, einer erheblichen Ausweitung des Tierbestandes oder einer Rassenumstellung besteht die Möglichkeit bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren den Prozentsatz konventioneller zukaufbarer Tiere auf 40 % des Bestandes zu erhöhen. In diesem Fall muss **vor dem Zukauf die Genehmigung der Behörde** abgewartet werden. Wird kein Ansuchen gestellt, müssen die betreffenden Tiere unverzüglich konventionell vermarktet werden. Die Anzahl an zukaufbaren konventionellen Tieren ist grundsätzlich vom aktuellen Tierbestand abhängig. Nur im Falle des Aufbaus eines neuen Betriebszweigs wird der gewünschte Endbestand als Berechnungsbasis herangezogen.

In Katastrophenfällen (z.B. Seuche, Brand, ...) können nach Genehmigung konventionelle Tiere unbegrenzt für die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden.

### JUNGTIERE UND MÄNNLICHE ZUCHTTIERE

Es dürfen **konventionelle, weibliche und männliche Jungtiere**, nach Abfrage aus der Tierdatenbank, zur erstmaligen Herden-/Bestandesbildung zugekauft werden. Altersbegrenzung Jungtiere: Rinder, Pferde, Geweihträger < 6 Monate, Neuweltkamele < 12 Monate, Schafe und Ziegen < 60 Tage, Kaninchen < 3 Monate. Ferkel < 35 kg. Voraussetzung: Im Vorjahr waren keine bzw. maximal fünf Tiere der beantragten Tierart am Biobetrieb, ausgenommen Eigenbedarfs- und Hobbytiere.

**Männliche ausgewachsene Zuchttiere** dürfen ebenfalls uneingeschränkt zugekauft werden. Jungstiere (6-12 Monate) dürfen ohne Antrag zugekauft werden, die Antragstellung muss aber bei Erreichung des Alters von 12 Monaten unverzüglich nachgeholt werden. In diesem Fall muss im Antrag ein E-AMA Auszug, der das Alter des Tieres belegt, hochgeladen werden. Die Umstellungszeit beginnt mit dem Datum des Bescheides. Auch für Gemeinschaftsstiere gibt es eine Erleichterung: Wechselt ein konventioneller Zuchttier zwischen einem Bio- und einem konventionellen Betrieb, muss kein Antrag gestellt werden, der Stier ist aber nicht umstellbar. Unbedingt am Lieferschein vermerken, dass es sich um einen Gemeinschaftsstier handelt.

## GEFLÜGEL

Die Neuerungen beim Tierzukauf ab 2023 gelten auch für Geflügel. So dürfen grundsätzlich nur Bio-Tiere zugekauft werden. Sofern diese nicht verfügbar sind, ist der Zukauf von ausschließlich konventionellen Tagesküken möglich - keine konventionellen Junghennen! Zuvor ist allerdings ein entsprechender Antrag über das VIS-System (analog zum Zukauf von konv. Rindern) erforderlich. Bitte beachten Sie diese Änderung, da dies jedenfalls beim Zukauf konv. Entenküken und Gänseküken erforderlich ist.

## GEFÄHRDETE HAUSTIERRASSEN

Für den Zukauf konventioneller, gefährdeter Zuchttiere (gemäß ÖPUL-Liste „Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen“) mit Zuchtpapieren ist keine Antragstellung notwendig. Für diese Tiere gibt es keine Alters- und Mengenbeschränkung.

## UMSTELLUNGSZEIT

**Der Zukauf aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden.** Auch auf die jeweiligen **Umstellungszeiten** der konventionell zugekauften Tiere muss **geachtet** werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen.

TIERART	UMSTELLUNGSZEIT
Mastrinder, Equiden	12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens
Geweihträger, Neuweltkamele	12 Monate
Milch	6 Monate
Schweine, Schafe, Ziegen	6 Monate
Mastgeflügel	10 Wochen
Eierproduktion	6 Wochen

Im Zuge der Bio-Kontrolle kommt es immer wieder zu **Beanstandungen** aufgrund einer Falschdeklaration bei der Vermarktung, da die Umstellungszeit nicht abgelaufen ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auf jeden Fall die tierspezifischen Umstellungszeiten einzuhalten sind.

Aufgrund der Umstellungszeit der Milch von 6 Monaten empfiehlt es sich für Milchviehbetriebe konventionelle Kalbinnen rund 6 Monate vor dem geplanten Abkalbtermin zuzukaufen, damit die Milch dieses Tieres sofort als Bio-Milch vermarktet werden kann. Ist nämlich die Umstellungszeit der Milch noch nicht abgelaufen und die gewonnene Milch wird zusammen mit der biologisch anerkannten Milch abgeliefert, handelt es sich um einen Deklarationsverstoß, der von der Kontrollstelle und der Lebensmittelbehörde sanktioniert wird.

## VIEHVERKEHRSSCHEIN

Bei jedem Tierzukauf sind gewisse Formalitäten zu beachten. Der Viehverkehrsschein muss ordnungsgemäß ausgefüllt sein, das heißt, Bio-Tiere müssen am Viehverkehrsschein als solche, unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“, deklariert werden. Die alleinige Kennzeichnung des Verkaufsbetriebes als Biobetrieb reicht nicht aus. Bei der Betriebskontrolle muss darüber hinaus das aktuelle Zertifikat des Verkäufers aufliegen, um den richtlinienkonformen Tierzukauf zu bestätigen.

Beim Ausfüllen des Viehverkehrsscheins muss unbedingt auf durchgeführte Tierbehandlungen Rücksicht genommen werden. Im Bio-Landbau gilt beim Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln grundsätzlich die doppelte Wartefrist. Während der doppelten Wartezeit darf ein Tier (obwohl es sich dabei prinzipiell um ein Bio-Tier handelt) nicht biologisch ausgelobt werden. Aus diesem Grund ist beim Lebendverkauf des Tieres die Auslobung „Bio“ unter dem Punkt „nähere Angaben zum Tier“ nicht gestattet. Auf jeden Fall ist aber das Ablaufdatum der doppelten Wartefrist am Viehverkehrsschein anzuführen. Außerdem empfiehlt es sich eine Kopie des Arzneimittelabgabescheins des Tierarztes beizulegen. Dadurch können Unklarheiten am Zukaufsbetrieb schnell beseitigt werden und einer reibungslosen Bio-Kontrolle auf beiden Betrieben steht nichts im Weg.

## SERVICELEISTUNGEN FÜR BIO AUSTRIA-MITGLIEDER

- Berechnung der Umstellungszeit („Biostatus-Rechner“)
- Kostenlose Tiervermittlung in Mitgliederinformation, BIO AUSTRIA Zeitung und Bio-Börse ([www.bioboerse.at](http://www.bioboerse.at))

## BIO AUSTRIA PRAXISTIPP

Es wird empfohlen sofort beim Zukauf eines konventionellen Tieres (z.B. Zuchtkalbin) im Bestandsverzeichnis eine auffällige Anmerkung zu machen, damit man beim Verkauf des betreffenden Tieres sofort an die Umstellungszeit denkt!

Eine Schritt für Schritt Anleitung für die VIS-Antragstellung ist im Biozentrum Kärnten bzw. online im Downloadbereich auf der LK-Homepage erhältlich.

## KONTAKT LEBENSMITTELBEHÖRDE

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege, Lebensmittelaufsicht  
Kirchengasse 43, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Ing. Mag. Franz Fasching**  
Sachbearbeiter Biologische Produktion

Telefon: 050 536-15163, Mobil: 0664 80536 15163  
E-Mail: [franz.fasching@ktn.gv.at](mailto:franz.fasching@ktn.gv.at)

# TIERBEHANDLUNG AM BIOBETRIEB

---

## KURZINFO

- Tiergesundheit wird in der biologischen Landwirtschaft durch Vorbeugung sichergestellt. Die nötigen Grundkenntnisse des Tierhalters werden vorausgesetzt.
- Bei Erkankung muss unverzüglich eine Behandlung eingeleitet werden.
- Der Tierhalter darf im Rahmen der TGD-Mitgliedschaft in die Behandlung eingebunden werden. Voraussetzung: genaue Anleitung, Aufsicht und schriftliche Dokumentation.
- Der Tierarzt darf alle Tierarzneimittel einsetzen.
- In der biologischen Landwirtschaft werden bevorzugt phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente sowie Hausmittel eingesetzt.
- Verboten sind:
  - Wachstums- und leistungsfördernde Substanzen
  - Antibiotika sowie chemisch-synthetische Arzneimittel – vorbeugender Einsatz
  - Regelmäßiger Einsatz von Hormonen (Fortpflanzung)
- Wartezeit: Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit wird verdoppelt.
  - **Achtung bei 0 Tagen besteht eine Mindestwartezeit von 48 Stunden!**
- Alle Behandlungen müssen schriftlich festgehalten und in der Belegesammlung aufbewahrt werden.
- Max. Anzahl an Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln pro Jahr:
  - generell drei Behandlungen pro Jahr
  - eine Behandlung bei Tieren deren produktiver Lebenszyklus unter 1 Jahr

## Serviceleitung für BIO AUSTRIA-Mitglieder – SERVICETELEFON TIERSUNDHEIT

**Wiederkäuer:** Tierärztin Dr. Elisabeth Stöger: 0676/94 64 774

**Geflügel:** Tierärztin Dr. Doris Gansinger: 0676/35 80 621

**Schweine:** Tierärztin Mag. Charlotte Schlenker: 0664/140 91 47

---

In der biologischen Landwirtschaft ist die Tiergesundheit grundsätzlich durch **Vorbeugung** sicherzustellen. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählen die Wahl geeigneter Rassen, Stärkung der Abwehrkräfte durch Bewegung (Weide), artgerechte Haltung (artgerechte Fütterung, Besatzdichte) sowie regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Bei Erkrankung der Tiere ist eine unverzügliche Behandlung durch den Tierarzt zu gewährleisten. Die Anwendung von rezeptfreien homöopathischen Arzneimitteln, frei verkäuflichen Veterinärarzneispezialitäten und Heilpflanzen ist ohne tierärztliche Einbindung erlaubt.

Innerhalb von 12 Monaten dürfen **max. 3 Behandlungen** (Behandlung = Beginn einer Krankheit bis Ausheilung) mit chemisch-synthetischen, allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt werden. Bei Tieren, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, ist max. eine Behandlung zulässig (EU-Bio-Verordnung).

Eine Behandlung kann wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Es kann auch ein Wechsel von Arzneimitteln erforderlich sein. Das erneute Auftreten dieser Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört dann nicht mehr zu dieser Behandlung. Impfungen, Parasitenbehandlungen, obligatorische Tilgungs-Maßnahmen (z. B. Rauschbrandimpfung, etc.) sowie Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln und Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln haben unabhängig von ihrer Häufigkeit keinen Einfluss auf den Biostatus des Tieres.

**Futtermittel** können vom Tierarzt zwar abgegeben, aber nicht verschrieben werden. Die Zuordnung ist mit dem Tierarzt zu klären (auf Etikett gekennzeichnet). Futtermittel dürfen nur verfüttert werden, wenn sie für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln ist laut EU-Bio-Verordnung verboten. Daher muss der Einsatz von **Antiparasitika** durch Nachweisverfahren (Kot- oder Blutuntersuchungen, Hautgeschabsel, Schlachthofbefunde, wie z.B. Milk-spots bei Schweinelebern) oder tierärztliche Diagnose begründet werden. Sonderfall Schaf und Ziege: In Österreich sind für Schafe nur wenige und für Ziegen keine Antiparasitika zugelassen. Demzufolge ist häufig eine Umwidmung mit Verlängerung der Wartezeit notwendig, was den Einsatz bei milchliefernden Tieren erschwert.

Für die **Bekämpfung von Schädlingen in Haltungs- und Stallungseinrichtungen** (ohne Tierbesatz) sind laut EU-Bio-Verordnung jene Wirkstoffe erlaubt, die für die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Pflanzenbau erlaubt sind (siehe Betriebsmittelkatalog). Zur Bekämpfung von Schadnagern dürfen alle auf dem Markt befindlichen Rodentizide (ausschließlich in Fallen) eingesetzt werden. Die Applikation von Mitteln (die keine Arzneimittel sind) zur Bekämpfung von Schädlingen am Tier selbst (Aufgussmittel, Milbenmittel, etc.) ist in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt.

Für die **Reinigung und Desinfektion von Haltung und Stalleinrichtungen** können alle Wirkstoffe aus der nachfolgenden Tabelle verwendet werden, siehe auch Betriebsmittelkatalog. Für Melkgeräte können alle am Markt erhältlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

#### ERLAUBTE WIRKSTOFFE FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch, Kalk, Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätnatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat

## WELCHE WARTEZEITEN SIND EINZUHALTEN?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Wartezeit (= allgemein gültig; auch für konventionelle Betriebe) und der Wartezeit für Bio-Tiere zu unterscheiden. Innerhalb der gesetzlichen Wartezeit (spezifisch für jedes Arzneimittel und abhängig davon, ob von den Tieren Fleisch, Milch oder Eier gewonnen werden) dürfen Tiere nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln herangezogen werden. Die gesetzliche Wartezeit beginnt am ersten Tag nach Abschluss der Behandlung.

Werden Antibiotika und chemisch-synthetische Arzneimittel eingesetzt, ist die **gesetzliche Wartezeit für Biobetriebe zu verdoppeln**. Die Anwendung der doppelten Wartezeit und die jeweilige Vermarktungsmöglichkeit ist schematisch in der folgenden Grafik abgebildet. Homöopathische Arzneimittel ab D<sub>4</sub> bzw. C<sub>2</sub> und Phytotherapeutika verursachen keine Wartezeit.

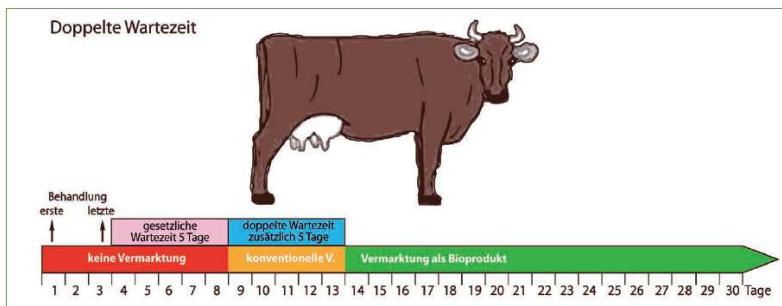


Abbildung 3: Berechnung der Wartezeit

**Sonderfall Wartezeitberechnung bei antibiotischen Trockenstellern:** Beim Einsatz von Trockenstellern gibt es eine Milchwartezeit vor der Geburt sowie eine ab Laktationsbeginn. Die übliche Wartezeit von 5 Tagen auf Milch ab Laktationsbeginn bedeutet für Biobetriebe 10 Tage Wartezeit ab Laktationsbeginn. Voraussetzung: Einhaltung der gesetzlichen Wartezeit vor Geburt (meist 35 Tage). Für Lieferung von Fleisch ist die gesetzliche Wartezeit zu verdoppeln. Hinweis zur Anwendung von Trockenstellern: Laut EU-Bio-Verordnung ist die präventive Verabreichung von Antibiotika nicht erlaubt. Bei hoher Zellzahl, Euterinfektion oder mangelndem Zitzenverschluss dürfen sie jedoch eingesetzt werden.

Rechnungsbeispiele für Milch:

- Anwendung früher als 35 Tage vor dem Abkalben: Wartezeit 10 Tage für Bio ab Laktationsbeginn (= Doppelte Wartezeit)
- Anwendung innerhalb von 35 Tagen vor dem Abkalben: Tage vom Abkalbezeitpunkt bis zu den vorgesehenen 35 Tagen plus 5 Tage nach Laktationsbeginn und anschließende Verdoppelung für Bio

Beispiel: Abkalbung am 28. Tag – es fehlen 7 Tage auf 35 Tage plus 5 Tage ab Laktationsbeginn = 12 Tage, da Verdoppelung für Bio – insgesamt 24 Tage

**Sonderfall Parasitenbekämpfung:** Ausnahme bei Wartezeit: Bei Anwendung von Langzeitpräparaten (Bolus, Clips) beginnt Wartezeit am 1. Tag nach der Verabreichung (Verabreichung = Eingabe des Bolus, Ohrclip einziehen, etc.) und nicht erst nach Ablauf der Wirkungsdauer.

## AUFEICHNUNGEN ÜBER DIE ARZNEIMITTELANWENDUNG AM BIOBETRIEB

Die Anwendung von Arzneimittel (gilt auch für homöopathische Arzneimittel und Phytotherapeutika) ist laut EU-Bio-Verordnung und Tierarzneimittelkontrollgesetz schriftlich zu dokumentieren. Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden: Datum der Behandlung, Diagnose, eingesetztes Mittel (Markenname) und Dosierung, welche/s Tier/Tiergruppe wurde behandelt (eindeutige Identifikation muss gewährleistet sein!), Behandlungsmethode (z.B.: oral – ins Maul), gesetzliche Wartezeit sowie die verdoppelte Wartezeit für Bio-Tiere, behandelnde Person, verschrieben von, Unterschrift/Stempel, Beleg-Nummer aus der betriebseigenen Belegsammlung. Die Belege werden im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.

## HOMÖOPATHISCHE ARZNEIMITTEL

Homöopathische Arzneien sind Arzneimittel. Homöopathische Einzelmittel (z. B.: Arnica D12) und registrierte homöopathische Veterinärarzneispezialitäten (z. B.: Warzentropfen für Tiere) sind – soweit rezeptfrei – frei verkäuflich, dürfen in Apotheken erworben und auch vom Tierhalter im Rahmen der üblichen Tierpflege angewendet werden. Homöopathische Humanarzneispezialitäten (z.B. Hustensaft für Kinder) dürfen am lebensmittelliefernden Tier nicht angewendet werden. **Alle homöopathischen Arzneimittel ab D4 bzw.C2 sind in der biologischen Landwirtschaft erlaubt.** Bestimmte Stoffe dürfen als Urtinkturen bzw. in Potenzen unter der D4 angewendet werden (Verordnung (EU) Nr. 37/2010) **Ausnahme:** Aristolochia ist in jeder Form verboten.

## EINGRiffe AM TIER

Routinemäßige Eingriffe wie z.B. Kupieren von Schwänzen, Enthornung und Abkneifen von Zähnen sind grundsätzlich verboten. Nach erfolgter Antragstellung im VIS und ggf. behördliche Genehmigung sind aus Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Tiergesundheit Eingriffe, wie die Enthornung von Kälbern (bis acht Wochen) und weiblichen Kitzen (bis vier Wochen) unter wirksamer Betäubung möglich. Für das das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen für die Zucht bestimmten Lämmern ist zusätzlich eine tierärztliche Bestätigung der Notwendigkeit erforderlich. Die chirurgische Kastration ist unter Voraussetzung der Verwendung von Betäubungs- und ggf. Schmerzmitteln ohne Genehmigung zulässig.

**Ablauf der Genehmigung:** Antragstellung in der VIS-Datenbank. Die Eingriffe erst nach erfolgter, positiver Rückmeldung durch die zuständige Landesbehörde durchführen. Die Bescheide und Tierarztabgabescheine sind in der Belegesammlung aufzubewahren, sie werden bei der Bio-Kontrolle überprüft.

### Info:

- Merkblatt „Leitfaden für die Tierbehandlung“ – im Biozentrum Kärnten oder als Download unter [www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-fuer-die-tierbehandlung-am-bio-betrieb/](http://www.bio-austria.at/d/bauern/leitfaden-fuer-die-tierbehandlung-am-bio-betrieb/) erhältlich
- Merkblatt „VIS Antragstellung“ – im Biozentrum Kärnten erhältlich. Kontaktieren sie die Bioberatung unter 0463/5850-5400
- Schritt für Schritt Anleitung VIS-Antragstellung – im Biozentrum Kärnten erhältlich und Online im Downloadbereich auf der LK-Homepage.

# ANTRAGSTELLUNGEN IN DER BIO-PRODUKTION

Umstellung					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Rückwirkende Anerkennung von Flächen	Nachweis der Nicht-Anwendung unerlaubter Stoffe innerhalb der letzten 2 bzw. 3 Jahre	OPUL-Flächen, <i>gleichwertig</i> + Nachweise mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/ Lieferscheine OPUL-Flächen/Flächen in Naturschutzprojekten oder privatrechtlichen Programmen, <i>nicht gleichwertig</i> + Nachweise über den Einsatz von Düngemitteln/Herbiziden/gebeiztem Saatgut bzw. Projektbestätigung -> Inspektion durch Kontrollstelle -> Risikoanalyse (geringes oder hohes Risiko) -> Probenziehung u.weitere Unterlagen bei hohem Risiko		per Formular	zuständige Lebensmittel behörde
Pflanzenbau					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Saatgut, Pflanzgut	Einsatz von unbehandeltem, konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial	Bio-Saatgut/Bio-Pflanzgut, Umstellungs-Saatgut/Umstellungs-Pflanzgut und für den Bio-Landbau zugelassenes Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht in ausreichender Menge und Qualität verfügbar	Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Pflanzenvermehrungsmaterial-Datenbank	per Formular bzw. online auf HP der Kontrollstellen	Bio-Kontrollstelle
Tierproduktion					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchzwecken: Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine (Pferde, Kaninchen Geweihträger, Neuweltkameliden), Geflügel	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeserneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	✓ bei erheblicher Bestandsvergrößerung ✓ bei Rassenumstellung ✓ beim Aufbau eines neuen Produktionszweiges -> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr	Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Tierdatenbanken	VIS	zuständige Lebensmittel behörde
	Jungtiere für den erstmaligen Herden-/Bestandesaufbau	-> erstmaliger Bestandesaufbau -> Alter der Jungtiere am Tag der Einstellung beachten -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt	Wiederkäuer: almmarkt.com		
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeserneuerung bis max. 10% bzw. 20% der ausgewachsenen Tiere	-> noch nicht geworfen -> 10% - Rinder/Pferde 20% -> 20% - Schafe/Ziegen/Kaninchen Geweiht-/Neuweltkameliden -> bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr	Schweine: pig.at  Pferde, Kaninchen, Geweihträger, Neuweltkameliden: Bestätigung der Nicht-Verfügbarkeit durch Zuchtverband bzw. eine Servicestelle		zuständige Lebensmittel behörde
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeserneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	Bestandsvergrößerung ✓ bei Rassenumstellung ✓ bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges -> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr	jährliche Festlegung des quantitativen Bedarfs durch die zuständige Behörde	VIS	zuständige Lebensmittel behörde
	ausgewachsene männl. Tiere für Bestandeserneuerung	-> ausgewachsen -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt			
Tiereingriffe	betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen (3 Jahre gültig)	✓ bei Kälberenthornung bis 8 Wochen ✓ bei Schwanzkupieren weibl. Zuchtlämmer ✓ bei Enthornung weibl. Kitze bis 4 Wochen -> Begründung erforderlich	VIS	zuständige Lebensmittel behörde	
	Fallweise Ausnahmegenehmigung bezogen auf das Einzeltier	✓ bei Enthornung von Rindern älter als 8 Wochen -> Begründung erforderlich			
Temporäre Anbindehaltung (sofern nicht bereits 2021 ein Antrag gestellt wurde)	Ausnahme von der Laufstallverpflichtung (für Bio-Neueinsteiger)	-> im Jahresschnitt nicht mehr als 20/35 RGVE am Betrieb -> zu keinem Zeitpunkt im Jahr mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monate) -> Zugang zu Weide während der Weidezeit -> Zugang zu Auslauf mind. 2x/Woche, wenn Weide nicht möglich	VIS	zuständige Lebensmittel behörde	

# STALL- UND AUSLAUFFLÄCHEN

TIERKATEGORIE	Lebendgewicht	STALLFLÄCHE m <sup>2</sup> /Tier	AUSLAUFFLÄCHE m <sup>2</sup> /Tier
<b>RINDER UND PFERDE</b>			
Rinder und Pferde	bis 100 kg	1,5 bzw. 1,6 <sup>1</sup>	1,1
	bis 200 kg	2,5	1,9
	bis 350 kg	4,0	3,0
	über 350 kg	5,0 (mind. 1m <sup>2</sup> /100kg)	3,7 (mind. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg)
Muttertiere		6,0	4,5
Zuchttiere		10,0	30,0 bzw. 9,0 <sup>2</sup>
<b>SCHAFE UND ZIEGEN</b>			
Adulte Tiere		1,5	2,5
Lämmer und Kitze	< 6 Monate	0,5	0,5
Jungschafe, -ziegen	6 - 12 Monate	1,0	1,25
Widder		3,0 bzw. 1,5 <sup>2</sup>	2,5
Ziegenbock		3,0	2,5
<b>SCHWEINE</b>			
Ferkelführende Sauen		7,5	2,5
Ferkel	bis 35 kg	0,6	0,4
	bis 50 kg	0,8	0,6
Mastschweine	bis 85 kg	1,1	0,8
	bis 110 kg	1,3	1,0
	über 110 kg	1,5	1,2
Zuchttiere	Sauen	2,5	1,9
	Eber	6,0 bzw. 10,0 <sup>3</sup>	8,0
<b>GEFLÜGEL</b>			
Legehennen		6 Tiere/m <sup>2</sup>	8,0 bzw. 10,0
Masthühner		max. 21 kg LG/m <sup>2</sup>	4,0
Puten		max. 21 kg LG/m <sup>2</sup>	10,0

1 lt. TH-VO

2 wenn Stier/Widder in Gruppe gehalten wird

3 Wenn Eberbucht als Deckbucht verwendet wird

# Bundesländerübergreifende Bio-Beratung – ein Angebot von BIO AUSTRIA

## DI Melanie Donnerbauer

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft  
Schwein & Geflügel

-  +43 732 654 884-265
-  +43 676 842 214 265
-  melanie.donnerbauer@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



## DI Hannah Bernholt

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft  
Beratung, Feingemüsebau

-  +43 676 842214 253
-  hannah.bernholt@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



## Ing. Franz Haslinger

BIO AUSTRIA, Landwirtschaft  
Feldgemüse- und Kartoffelbauberatung

-  +43 1 4037050 251
-  +43 676 842 214 251
-  franz.haslinger@bio-austria.at

[Profil anzeigen](#)



## Mag. Karl Waltl

Bio Zentrum Steiermark, Landwirtschaft  
Beratung, Obstbau

-  +43 316 8050-8066
-  +43 664 602596 8066
-  karl.waltl@lk-stmk.at

[Profil anzeigen](#)



## Beratung zu offenen Fragen & Umstellung auf BIO

**Weidehaltung / EU-Bio-Verordnung neu / Auslaufüberdachung / Eingriffe am Tier / Konventioneller Tierzukauf / Stall- und Auslaufflächen / Interessante Nischen / Vermarktungsmöglichkeiten / Förderauflagen / BIO AUSTRIA Richtlinien uvm.**

Seit 1.1.2022 gelten auf Grund des EU-Bioaudits und der neuen EU-Bio-Verordnung zahlreiche Veränderungen in den Haltungsbedingungen und in der Wirtschaftsweise, die nicht nur auf bestehende Biobetriebe Einfluss haben, sondern auch bei einer geplanten Umstellung auf Bio mitberücksichtigt werden müssen.

Die Berater des Biozentrums geben Ihnen Auskunft zum aktuellen Stand und unterstützen Sie gerne bei notwendigen Anpassungen oder Antragstellungen sowie allen Neuerungen und Änderungen in der Bio-Landwirtschaft.

→ 2023 startet die neue GAP-Periode! Sollten Sie Ihren Betrieb auf BIO umstellen und in die ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ einsteigen wollen, melden Sie sich rechtzeitig im Biozentrum. Wir beraten Sie gerne!

T: 0463/5850-5400



**DI Dominik Sima**  
Beratung biologische Landwirtschaft  
Ackerbau-, Schweine- und Geflügelberatung  
[dominik.sima@bio-austria.at](mailto:dominik.sima@bio-austria.at)  
T: +43 463 5850-5416  
M: +43 676 83 555 494  
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



**Stefan Kopeinig**  
Beratung biologische Landwirtschaft  
Direktvermarktung, Geflügel- und  
Nischenberatung  
[stefan.kopeinig@bio-austria.at](mailto:stefan.kopeinig@bio-austria.at)  
T: +43 463 5850-5417  
M: +43 676 83 555 493  
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



**DI Nadja Schuster**  
Beratung biologische Landwirtschaft  
Grünland- und Wiederkäuerberatung  
[nadja.schuster@bio-austria.at](mailto:nadja.schuster@bio-austria.at)  
T: +43 463 5850-5411  
M: +43 676 83 555 495  
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt



**DI Tamara Glantschnig**  
Beratung biologische Landwirtschaft  
Grünland- und Wiederkäuerberatung  
[tamara.glantschnig@bio-austria.at](mailto:tamara.glantschnig@bio-austria.at)  
T: +43 463 5850-5418  
M: +43 676 83 555 491  
Museumgasse 5, A-9020 Klagenfurt